

Stellungnahme(n) (Stand: 01.04.2019)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung ("Alte Post")
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 05.03.2019 - 05.04.2019

Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	05.04.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Holger Borchardt, am: 01.04.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend finden Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung ("Alte Post").</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben, wenn, wie in der Begründung und dem Schallschutzgutachten beschrieben, gesundheitlich relevante Belastungen der Wohnbevölkerung nicht zu besorgen ist.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Das o. g. Bauvorhaben befindet sich lärmtechnisch im Einwirkungsbereich der Schienenstrecke 2550 Mönchengladbach-Aachen der Deutschen Bahn AG sowie der Landstraße L 364 (Theodor-Heuss-Ring). Für die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen, verursacht durch die Schienenstrecke 2550 Mönchengladbach-Aachen, wird auf die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (Außenstelle Köln) verwiesen. Für die Beurteilung der Straßenverkehrslärmimmissionen, verursacht durch L 364, wird auf die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Niederrhein (Mönchengladbach) verwiesen.</p> <p>In Bezug auf den Gewerbelärm bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird: "Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen."</p> <p>Untere Wasserbehörde: Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Holger Borchardt

Anhänge:
C:\\fakepath\\190227, Alte Post, Stellungnahme Klerx, Bebauungsplan Nr
(s_74374_190227,_alte_post,_stellungnahme_klerx,_bebauungsplan_nr._35,_2._aenderung,_gk.pdf)

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-